

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 5. März 2014

§ 480

Verwesentlichung und Flexibilisierung der kantonalen Gesetzgebung; Änderung der Kantonsverfassung und von Gesetzen

2. Lesung

(Berichte s. § 461, 5.2.2014, S. 592; Kommission Recht, Sicherheit und Justiz, 19.2.2014)

Mathias Zopfi, Engi, Kommissionspräsident, spricht sich dafür aus, die Vorlage gemäss Fassung der Kommission zu verabschieden. – Die Kommission hat an einer zusätzlichen Sitzung die in erster Lesung zur weiteren Prüfung zurückgewiesenen Artikel ausführlich beraten. Stellungnahmen der zuständigen Departemente wurden eingeholt. Regierungsrätin *Christine Bickel* hat die Fragen der Kommission direkt und kompetent beantwortet, wofür ihr Dank gebührt. – Die Kommission bleibt ihrer Linie treu: Sie orientiert sich konsequent an den Grundsätzen der Verwesentlichung. Auch wenn man über einzelne zurückgewiesene Artikel im Rahmen einer Gesetzesrevision durchaus diskutieren könnte, empfiehlt die Kommission innerhalb der Verwesentlichungsvorlage Zustimmung zur Vorlage der Kommission. – Es soll heute die Gelegenheit genutzt werden, dem Landrat zu danken. Er hat an der vorletzten Sitzung Geduld bewiesen, ist auf einige diskussionswürdige Punkte gestossen und hat auf konstruktive Art und Weise dieser speziellen Vorlage den letzten Schliff erteilt.

Ziffer 18; Artikel 9 Absatz 1 Satz 2; Aufsicht über das Betreibungs- und Konkurswesen

Jacques Marti, Sool, beantragt im Namen der SP-Fraktion Streichung von Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 aus der Vorlage. – Es wird beantragt, dass der Regierungsrat die Aufsicht über das Betreibungs- und Konkursamt auf eine tiefere Verwaltungsebene delegieren kann. Das ist aus zwei Gründen problematisch. Der erste davon ist ein juristischer: Gemäss Artikel 24 des kantonalen Verwaltungsorganisationsgesetzes sind die Departemente und die Staatskanzlei grundsätzlich die für die Aufsicht zuständigen Instanzen. Gemäss Artikel 3 sind Spezialvorschriften zwar möglich, dies gilt in erster Linie aber für ausgegliederte Verwaltungseinheiten. Dazu gehört das Betreibungs- und Konkursamt jedoch nicht. Der zweite Grund ist ein praktischer: Das Betreibungs- und Konkursamt hat mit Personen zu tun, die sich in Extremsituationen befinden. Die ausführenden Beamten sind dabei in einer schwierigen Lage. Es kann immer wieder vorkommen, dass sich jemand, der auf dieses Amt muss, benachteiligt fühlt. Dies wiederum kann in einer Aufsichtsbeschwerde gipfeln. Und eine solche darf nicht vom Linienvorgesetzten, nämlich von der Verwaltungspolizei, bearbeitet werden. Es muss sich das Departement darum kümmern. So war es auch bisher. Dadurch werden die Rechtssicherheit gewährleistet und die Beamten an der Front geschützt.

Mathias Zopfi beantragt Ablehnung des Streichungsantrags Marti. – Tatsächlich war bei diesem Artikel in der ersten Lesung eine gewisse Verunsicherung zu spüren. Deshalb ist es nicht schlecht, wenn nun nochmals darüber diskutiert wird. – Das Betreibungs- und Konkursamt verfügt über einen Chef. Eine Ebene höher befindet sich der Hauptabteilungsleiter Justiz. Dessen Vorgesetzter ist der Vorsteher des Departements Sicherheit und Justiz. Früher war das Amt direkt dem Departementvorsteher unterstellt. Deshalb ist logisch, dass damals die Aufsicht über das Betreibungs- und Konkursamt vom Departementvorsteher ausgeübt wurde. Mit der neuen Verwaltungsorganisation hat sich die Situation vor einigen Jahren geändert. Es wurde die Hauptabteilung Justiz geschaffen. – Jede Verwaltungsstelle wird beaufsichtigt. Das Spezielle beim Betreibungs- und Konkursamt ist, dass die Aufsichtsbehörde vom Bundesrecht vorgeschrieben wird. Deren Aufgaben gehen aus der Verordnung betreffend die Oberaufsicht über Schuldbetreibung und Konkurs hervor. In Artikel 2 steht, dass die kantonale Aufsichtsbehörde über getätigte Inspektionen Bericht erstatten muss. Sie muss prüfen, ob Weisungen an die Ämter beachtet werden. Auch über die Schwierigkeiten bei der Anwendung von Gesetzen muss Bericht erstattet werden. Aus diesen Aufgaben geht hervor, dass die Aufsichtsfunktion richtigerweise beim Hauptabteilungsleiter Justiz angesiedelt werden muss. Das Betreibungsamt wird operativ nicht durch diesen geführt. Der Hauptabteilungsleiter erteilt jedoch Weisungen. Er sollte auch überprüfen können, ob den Weisungen Folge geleistet wird. Er ist näher an dieser technischen Materie dran. – Die Oberaufsicht über den Hauptabteilungsleiter und damit auch auf das Betreibungs- und Konkursamt durch das Departement ist ohnehin stets vorhanden. Angenommen, es gäbe dort unhaltbare Zustände, dann ist es richtig, wenn man sich an die direkt vorgesetzte Stelle wendet. Wenn nicht gehandelt wird und die Aufsichtsbeschwerde weitergezogen wird, kommt automatisch der Departementvorsteher ins Spiel. Auch anderswo in der kantonalen Verwaltung wird die Aufsicht so geregelt.

Landammann *Andrea Bettiga* bittet um Ablehnung des Streichungsantrags Marti und Zustimmung zur Vorlage gemäss Kommissionsfassung. – Das Departement Sicherheit und Justiz verfügt über fünf Hauptabteilungen. Wenn das Departement bei Aufsichtsbeschwerden überall der erste Ansprechpartner wäre, würde dies den Rahmen sprengen. Die Tätigkeit des Betreibungs- und Konkursamtes liegt von ihrer technischen Natur her zu weit weg vom Departement. Ausserdem können Aufsichtsbeschwerden nach oben vordringen, wenn sie weitergezogen werden. – Nebenbei ist das Betreibungs- und Konkursamt nicht die einzige Behörde innerhalb des Departements Sicherheit und Justiz, die mit den von Landrat Jacques Marti erwähnten Extremsituationen konfrontiert ist.

Abstimmung: Der Streichungsantrag Marti unterliegt dem Antrag von Kommission und Regierungsrat.

Schlussabstimmung: Die Vorlage wird wie beraten der Landsgemeinde zur Zustimmung empfohlen.